

BEBAUUNGSPLAN NR. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen oder Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangen.

Die mit * gekennzeichneten Stellungnahmen zum Vorentwurf werden als Teil des Abwägungsmaterial berücksichtigt. Die in Klammern gesetzte Nummerierung bezieht sich auf die Stellungnahmen zum Vorentwurf (bisherige Nummerierungs-Logik, I... Intern).

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben mit Datum vom	Zustimmung bzw. keine Einwende	Hinweise und Anregungen	Abwägungsrelevante Stellungnahmen
SN 01 (27)	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Greifswald*	29.07.2022	X	X	X
SN 02 (01)	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Dienststelle Stralsund*	04.04.2022 28.06.2021	X	X	
SN 03	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, M-V, Güstrow	12.04.2022	X		
SN 04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	17.03.2022	X		
SN 05	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege, M-V, Schwerin	-----			
SN 08	Straßenbauamt, Stralsund	24.03.2022		X	X
SN 10	Bergamt, Stralsund	07.04.2022	X	X	
SN 12	Landesamt für Gesundheit und Soziales, M-V, Stralsund	30.03.2022	X	X	
SN 14	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt, Greifswald	-----			
SN 15 (06)	Hauptzollamt Stralsund*	21.03.2022 04.06.2021	X	X	
SN 16	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	22.03.2022	X	X	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben mit Datum vom	Zustimmung bzw. keine Einwende	Hinweise und Anregungen	Abwägungsrelevante Stellungnahmen
SN 17 (11)	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Schwerin*	12.07.2022 08.03.2022 31.05.2021	X	X	
SN 18	Gemeinde Steinhagenf über Amt Niepars	-----			
SN 19	Gemeinde Lüssow über Amt Niepars	-----			
SN 20	Gemeinde Wendorf über Amt Niepars	25.04.2022	X		
SN 21	Gemeinde Pantelitz über Amt Niepars	-----			
SN 22	Gemeinde Sundhagen über Amt Miltzow	21.04.2022	X		
SN 23	Gemeinde Altefähr über Amt West-Rügen	-----			
SN 24	Gemeinde Gustow über Amt Bergen auf Rügen	-----			
SN 25	Gemeinde Kramerhof über Amt Altenpleen	-----			
SN 26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	22.03.2022		X	
SN 27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Wolgast	18.03.2022	X	X	
SN 28	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schwerin	19.04.2022	X	X	
SN 29	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	18.03.2022	X	X	
SN 30	E.DIS Netz GmbH, Bergen auf Rügen	16.06.2022	X	X	
SN 31	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH	29.03.2022	X		
SN 32	SWS Energie GmbH, Stralsund Fachbereich Strom Fachbereich Gas	11.03.2022	X	X	
SN 33	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig, ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig	14.03.2022		X	X

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben mit Datum vom	Zustimmung bzw. keine Einwende	Hinweise und Anregungen	Abwägungsrelevante Stellungnahmen
SN 34	SWS Telnet GmbH, Stralsund	14.03.2022	X	X	
SN 35 (23)	REWA GmbH, Stralsund*	11.04.2022 29.06.2021		X	
SN 39	Handwerkskammer	-----			
SN 40	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Stralsund	16.03.2022		X	X
SN 44 (24)	Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund*	07.04.2022 25.06.2021		X	X
SN 45	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Bauaufsichtsbehörde	-----			
SN 46	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Immissionsschutzbehörde	14.03.2022	X	X	
SN 47	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Denkmalschutzbehörde	-----			
SN 48	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Straßenverkehrsbehörde	-----			
SN I.50 (16)	Hansestadt Stralsund, Ordnungsamt, Abt. Feuerwehr*	16.03.2022 08.06.2021	X	X	

BEBAUUNGSPLAN NR. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 01 (27)	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Greifswald* zum Vorentwurf vom 29.07.2021</p> <p><i>...mit der o. g. Änderung soll ein Wohnstandort mit bis zu 160 neuen Wohneinheiten in der Hansestadt Stralsund entwickelt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von 9,8 ha. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Der Planungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage der Stadt an.</i></p> <p><i>Gemäß Ziel 3.2 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) nimmt die Hansestadt Stralsund zusammen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Funktion als gemeinsames Oberzentrum wahr. Die Sicherung und Bereitstellung von Wohnbauflächen gehört zu den Grundaufgaben eines Zentralen Ortes.</i></p> <p><i>Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum. Im weiteren Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Inhalte der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 68 entsprechen der Ausstattung eines gemeinsamen Oberzentrums und sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Planung steht den im RREP VP unter Punkt 3.1.3 „Tourismusräume“ genannten Belangen nicht entgegen. Die Belange der Tourismusräume werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die Begründung wird im Teil 1 unter Punkt 2.1.2 ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 02 (01)	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zum Vorentwurf vom 28.06.2021</p> <p><i>...Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässerherzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommern im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden (§°130a°Absatz°4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).</p> <p>Das Projektgebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost mit seinem Teilgebiet Nordvorpommersche Küstenzuflüsse. Der Bebauungsplan Nr. 68 sieht vor, dass anfallende Niederschlagswasser zum Teil über den Graben Nr. 12 abzuleiten. Der Graben Nr. 12 stellt einen bedeutenden Zufluss zum EG-WRRL-relevanten Wasserkörper „Graben aus Voigdehäger Teich“ (NVPK-0700) dar. Für den als künstliches Fließgewässer eingestufte Wasserkörper, wurde das Bewirtschaftungsziel gem. §°27°Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ ausgewiesen. Derzeitig weist der „Graben aus Voigdehäger Teich“ ein schlechtes ökologisches Potential auf.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über den angrenzenden Graben in den „Graben aus Voigdehäger Teich“ weise</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Teil 1 der Begründung unter Punkt 4.6.2 wird ein Hinweis auf den „Graben aus Voigdehäger Teich“ ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 02 (01)	<p><i>ich vorsorglich auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.</i></p> <p><i>Der Nachweis der Unbedenklichkeit der Niederschlagswassereinleitung über den Graben Nr. 12 in den „Graben aus Voigdehäger Teich“, ist im Zuge der Beantragung der Einleiterlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des LK VR zu erbringen. Inwieweit hierbei die Erarbeitung eines wasserrechtlichen Fachbeitrages WRRL durch den Vorhabenträger notwendig sein kann, entscheidet im Zulassungsverfahren die untere Wasserbehörde. Im Zuge des Zulassungsverfahrens erfolgt auch die Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §27 WHG.</i></p> <p><i>Zur Minderung der Nährstoffeinträge aus dem Plangebiet sind alle möglichen Maßnahmen zur Vorreinigung des zufließenden Oberflächenwassers auszuschöpfen. Ich empfehle in diesem Zusammenhang eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 sowie DWA-Merkblatt-102-4/ BWK-A-3-4 (Entwurf).</i></p> <p><i>Hinsichtlich erforderlicher Kompensation ist zu prüfen, ob der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Umsetzung von WRRL-Maßnahmen am „Graben aus Voigdehäger Teich“ erbracht werden kann.</i></p>	<p>Es ist vorgesehen im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser zunächst zurückzuhalten bevor es teilweise versickert bzw. teilweise abgeleitet werden soll. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen – u.a. zur Behandlung des Wassers – werden im weiteren Verfahrensverlauf und im Zuge der Erschließungsplanung ermittelt. Für die Realisierung der erforderlichen Maßnahmen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierfür werden die notwendigen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Einleitergenehmigung wird mit Vorliegen der Erschließungsplanung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht den Nutzungswechsel von einer weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu einer weitestgehend durch Wohnbebauung genutzten Fläche. Eine übermäßige Erhöhung des Nährstoffeintrags ist damit nicht abzusehen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll zunächst in einer zentralen Senke gesammelt werden bevor es in der erforderlichen Wasserqualität zum Großteil abgeleitet bzw. versickert wird. Hierfür ist u.a. eine Festsetzung gem. §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB – Fläche für die Wasserwirtschaft – vorgesehen. Dort sind ggf. auch Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers zulässig. Die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung werden im Zuge der Erschließungsplanung geklärt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich von Eingriffen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Verfahrens ermittelt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 02 (01)	<p><i>Für Rückfragen stehen Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.</i></p> <p><i>Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</i></p> <p><u>Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz</u> <i>Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.</i> <i>Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
ff SN 02 (01)	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zum Entwurf vom 04.04.2022</p> <p><u>...Wasserwirtschaft</u> <i>Die in meiner Stellungnahme vom 28.06.2021 (Az.: StALUVP12/5122/VR/34-1/20) aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat mit Stellungnahme vom 26.05.2021 (Az.: 511.140.02.10165.21) die Vorlage der entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Erschließungsplanung bzw. des Antrages auf wasserrechtlicher Einleiterlaubnis vom Vorhabenträger gefordert.</i> <i>Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p><u>Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz</u> Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen. Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.</p> <p>Aus Sicher der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise...</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
SN 08	<p>Straßenbauamt, Stralsund zum Entwurf vom 24.03.2022</p> <p>...Dem Bebauungsplan Nr. 68 "Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße" der Hansestadt Stralsund wird in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt, da in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht Bedenken bestehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch das Vorhaben ist die Landesstraße 222 betroffen, die in der Straßenbaulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt und durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet wird. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll für den motorisierten Verkehr über die Brandshäger Straße von der Landesstraße 222 (Greifswalder Chaussee) erfolgen. Detailliertere Aussagen diesbezüglich wurden nicht getroffen. Der stadteinwärtige Straßenverkehr soll voraussichtlich die bereits vorhandene Zufahrt (Abschnitt 040, km 1,190 rechts) an die L 222 nutzen. Für den stadtauswärtigen Verkehr ist eine Zufahrt in Höhe des Möbelfachmarktes geplant. Nach Rücksprache mit Ihnen (Telefonat am 08.03.2022) erfolgt die Antragstellung separat durch Möbel Albers.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 08	<p><i>Sofern sich diese Planungsabsicht bestätigt, wird gefordert, die nördliche Zufahrt (Abschnitt 040, km 1,355) zurückzubauen.</i></p> <p><i>Weiterhin ist eine verkehrstechnische Untersuchung vorzulegen, die die beiden beabsichtigten Zufahrten und den südlichen Knotenpunkt B 96 (Ast) /L 222 berücksichtigt. Ziel der Untersuchung ist der Nachweis, dass die geplanten Anschlüsse für den bestehenden und den durch das Plangebiet induzierten Verkehr ausreichend leistungsfähig sind. Sofern Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraße 222 erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.</i></p> <p><i>Die geänderten Unterlagen sind dem Straßenbauamt Stralsund zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen...</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung, daher wird diesbezüglich keine Festsetzung getroffen. Der Bebauungsplan steht einem Rückbau der nördlichen Zufahrt nicht entgegen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Juni 2022 wurde durch das Ingenieurbüro Kuchler eine verkehrstechnische Untersuchung über die Leitungsfähigkeit des Knotens im Bereich der Senke durchgeführt. Im Ergebnis ist dieser Anschluss ausreichend leistungsfähig, so dass kein Erfordernis für einen Umbau dieses Knotenpunktes besteht. Es wird angenommen, dass über diesen Knoten der Verkehr in Richtung Innenstadt abgewickelt wird und der Verkehr in Richtung Süden (Umgehungsstraße, Brandshagen usw.) über den südlicheren Knoten im Bereich des Möbelfachmarkts abgewickelt wird. Ferner wird angenommen, dass sich das durch das Plangebiet verursachte Verkehrsaufkommen hälftig in beide aufteilt. Unter dieser Prämisse ist die zusätzliche Verkehrsaufkommen für den südlicheren Knoten von untergeordneter Bedeutung sein. Angesichts seines gegenwärtigen Ausbaustands ist absehbar, dass dieser Knoten über ausreichend Kapazitätsreserven verfügt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der notarielle Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ zwischen der Hansestadt Stralsund, der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und dem Erschließungsträger regelt in § 3 (14) die Erbringung der Nachweise zur Leistungsfähigkeit der beabsichtigten Zufahrten sowie des Knotens B96 (AS Devin) / L222 (einschließlich, der durch das Plangebiet induzierten Verkehre) im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung sowie die Übernahme der Kosten zur Herstellung bzw. Umsetzung, der aus der Untersuchung abgeleiteten Maßnahmen zur Anpassung der Leistungsfähigkeit in den entsprechenden Bereichen. Insofern sind die entsprechenden Unterlagen und Genehmigungen im Rahmen der Erschließungsplanung zu kommunizieren.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 10	<p>Bergamt, Stralsund zum Entwurf vom 07.04.2022</p> <p><i>...Der Bebauungsplan berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</i></p> <p><i>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</i></p> <p><i>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht...</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
SN 12	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales, M-V, Stralsund zum Entwurf vom 30.03.2022</p> <p><i>...die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.</i></p> <p><i>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden...</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
SN 15 (6)	<p>Hauptzollamt Stralsund zum Entwurf vom 21.03.2021</p> <p><i>...Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 04.06.2021 GZ: Z 2316 B - BB 43/2021 - B 110001 (G 110311):</i></p>	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 15 (6)	<p><i>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ folgendes an:</i></p> <p><i>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</i></p> <p><i>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort)...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen den beschriebenen Rechten des Hauptzollamts nicht entgegen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
SN 16	<p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen zum Entwurf vom 30.03.2022</p> <p><i>...Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht <u>unter Beachtung nachfolgender Ausführungen</u> zugestimmt.</i></p> <p><i>Mit dem Bürgerschaftsbeschluss vom 26.09.2019 wurde das Verfahren für den o. g. B-Plan eingeleitet. Der ca. 9,8 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4, 5, 6, 10, 11, 12 und 53/3 (tlw.) der Flur 4 in der Gemarkung Andershof. Bereits 2019 wurde im Bereich des B-Plans eine Waldfeststellung vorgenommen, welche in den B-Plan übernommen wurde. Der Teil der nördlichen Waldfläche, die in den Geltungsbereich hineinragt, ist als Waldfläche gekennzeichnet.</i></p>	<p>Die Zustimmung wird begrüßt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 16	<p><i>Durch die nördliche Waldfläche soll ein Geh- und Radweg (Weg D.5) führen. Um insbesondere den Wurzelbereich der Waldbäume zu schonen, ist im Bereich der Waldfläche der Weg in wassergebundener Bauweise zu errichten. Der Weg gilt als Waldweg im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG.</i></p> <p><i>Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.</i></p> <p><i>Die Baufelder liegen durchweg außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes und der Waldabstand ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Sportplatz, welcher zuvor im Waldabstandsbereich der nördlichen Waldfläche geplant war, wurde mit weiteren Wohngebieten überplant. Die Baufelder halten den Waldabstand von 30 m ein. Gemäß § 2 Nr. 6 WAbstVO können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Entsprechend § 2 Nr. 6 WAbstVO kann der Errichtung einer 4 m hohen Lärmschutzwand am südlichen Plangebietsrand im Waldabstandsbereich zugestimmt werden. Unter Einhaltung der textlichen Festsetzung Nr. 5.5 ist eine Beteiligung der Forstbehörde bei Bauvorhaben nicht notwendig. Es ist nicht zu erwarten, dass sich unter Einhaltung der textlichen Festsetzung Nr. 9.2 die mit AF2 gekennzeichnete Fläche zu Wald entwickelt...</i></p>	<p>Die bauliche Ausführung dieses Wegs in wassergebundener Bauweise kann im Rahmen der getroffenen Festsetzung erfolgen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
SN 17 (11)	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Schwerin zum Vorentwurf vom 31.05.2021</p> <p><i>...in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklen-</i></p>	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 17 (11)	<p><i>burg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</i> - <i>Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</i> - <i>Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</i> - <i>Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</i> <p><i>Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von den in den Anlagen der Stellungnahme genannten Festpunkten ist nur eine von der Planung betroffen. Dieser Höhenfestpunkt (Mauerbolzen, horizontal eingebracht) befindet sich auf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, unmittelbar westlich des Baugebiets WA 1. Das Gebäude an dem sich die Vermessungsmarke befindet, muss im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans einigen neu zu errichtenden PKW-Stellplätzen weichen und abgebrochen werden. Die Veränderung bzw. Entfernung der Vermessungsmarke wird daher zur Notwendigkeit.</p> <p>Die Planzeichnung wird daher um einen Hinweis auf den Festpunkt ergänzt. Im Teil 1 der Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass eine Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungsmarken der Zustimmung des Landesamts für innere Verwaltung M-V bedarf.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 17 (11)	<i>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen...</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Landkreises am weiteren Verfahren erfolgt. Die Beteiligung ergibt sich aus § 4 Abs.2 BauGB.
SN 17	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Schwerin zum Entwurf vom 08.03.2022</p> <p><i>...in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen...</i></p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	<p>Mit Konversation vom 12.07.2022 mit dem Landesamt ist die Stellungnahme hinsichtlich ihrer Feststellung, dass keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern beachtlich sind hinfällig und es gilt die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.05.2022.</p>
SN 26	<p>Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Entwurf vom 22.03.2022</p> <p><i>...Die Stadt Stralsund beabsichtigt mit dem o.g. Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 9,8 ha großes Wohngebiet im Stadtteil Andershof zu schaffen. Der Planbereich schließt an vorhandene Wohngebiete in Stadtrandnähe an und ist infrastrukturell gut angebunden. Durch die überregionale gute Straßenanbindung und die sehr gute straßenorientierte Anbindung an das benachbarte Teiöberzentrum Greifswald wird gemäß Planbegründung u.a. auch direkt die potenzielle Nachfragegruppe der Pendler nach Greifswald angesprochen (Kap. 1.2 der Begründung).</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist gegenwärtig bereits gut durch den Stadtbusverkehr angebunden. Außerdem ist perspektivisch ein neuer Bahnhofpunkt Andershof vorgesehen. Durch diesen soll das Plangebiet zukünftig noch besser an den ÖPNV angebunden werden.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 26	<p><i>Dies wird im Sinne einer notwendigen Konzentration bzw. erwünschten Verlagerung der Pendlerverkehre zwischen Stralsund und Greifswald auf den vorhandenen Schienenverkehr zumindest kritisch vermerkt.</i></p> <p><i>Ergänzend zum o.g. Hinweis werden keine weiteren abwägungsrelevanten Belange der Universitäts- und Hansestadt Greifswald negativ berührt...</i></p>	Keine Abwägung erforderlich
SN 27	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Wolgast zum Entwurf vom 18.03.2022</p> <p><i>...Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</i></p> <p><i>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: in Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen ist.</i></p> <p><i>Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.</i></p> <p><i>Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Leitungsverläufe wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs berücksichtigt. Sie befinden sich weitestgehend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung. Die Leitungsverläufe im Bereich der Bestandsbebauung auf Flurstück 11 der Flur 4 werden als Hausanschlüsse nicht in der Planzeichnung dargestellt. Die dort vorgesehene Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets steht dem Fortbestand dieses Hausanschlusses jedoch nicht entgegen.</p> <p>Da für den Bebauungsplan nicht relevant und nachfolgende Planungen betreffend werden die folgenden Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 27	<p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohnetz) mitverlegt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordination von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hin: Hier heißt es unter anderem, Zitat:“ Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“</i></p> <p><i>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Bauherr als „Zustandsstörer“ für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Die Kampfmittelfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Telekom, als Voraussetzung für den Baubeginn, zu übergeben.</i></p> <p><i>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung...</i></p>	
SN 28	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Schwerin zum Entwurf vom 19.04.2022</p> <p><i>...Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant...</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 29	<p>50Hertz Transmission GmbH, Berlin zum Entwurf vom 18.03.2022</p> <p><i>..Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
SN 30	<p>E.DIS Netz GmbH, Bergen auf Rügen zum Entwurf vom 16.06.2022</p> <p><i>...Von unserer Seite gibt grundsätzlich keine Einwendungen gegen Ihre Planungen. Wir haben im Bereich zwischen der Greifswalder Chaussee und dem BP Nr. 68, 20kV Kabel und Fernmeldekabel in Betrieb. Sollten diese für Ihre Planungen störend wirken, ist ein schriftlicher Antrag auf Baufeldfreimachung notwendig.</i></p> <p><i>Nutzen Sie bitte für die Bestandsplanauskunft generell unser neues Planauskunftsportal unter: https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die beschriebenen Leitungen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung. Ferner sind in diesem Bereich bereits Leitungsbestände abgebildet um auf die gebotene Vorsicht bei eventuellen Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Eine explizite Erwähnung einzelner Leitungsträger ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einen Rechtsanspruch auf Abgabe einer Stellungnahme über die durch sie repräsentierten öffentlichen Belange. Im Zuge dessen hat die E.DIS Netz GmbH als Träger öffentlicher Belange alle ihr vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Ein bloßer Verweis auf ein registrierpflichtiges Webportal reicht hierfür nicht aus.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 32	<p>SWS Energie GmbH, Stralsund zum Entwurf vom 11.03.2022</p> <p><i>...Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen.</i></p> <p><u>Stellungnahme Fachbereich Strom:</u> <i>anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Wir bitten Sie für Abstimmungen von eventuellen Standorten für Trafostationen und Kabelverteiler Kontakt mit unserem Bereich Planung/Bau Strom unter der Rufnummer 03831-241 5369 aufzunehmen.</i></p> <p><u>Stellungnahme Fachbereich Gas</u> <i>Anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Gas aus unserem Stadtkartenwerk. Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/ Forderungen der Anlage „Merkblatt und Vereinbarung – SWSE“ zu beachten. Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Leitungsverläufe wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs berücksichtigt. Sie befinden sich weitestgehend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung. Die Leitungsverläufe im Bereich der Bestandsbebauung auf Flurstück 11 der Flur 4 werden als Hausanschlüsse nicht in der Planzeichnung dargestellt. Die dort vorgesehene Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets steht dem Fortbestand dieses Hausanschlusses jedoch nicht entgegen. Die Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Leitungsverläufe wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs berücksichtigt. Sie befinden sich weitestgehend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung. Die Leitungsverläufe im Bereich der Bestandsbebauung auf Flurstück 11 der Flur 4 werden als Hausanschlüsse nicht in der Planzeichnung dargestellt. Die dort vorgesehene Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets steht dem Fortbestand dieses Hausanschlusses jedoch nicht entgegen. Diese und die in der Anlage gegebenen Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 33	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Leipzig zum Entwurf vom 14.03.2022</p> <p><i>...bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für den Anlagenbetreiber: ONTRAS Gastransport GmbH.</i></p> <p><i>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgas-versorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</i></p> <p><i>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</i></p> <p><i>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</i></p> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <p><i>zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: Dezember 2021) Reg.-Nr.: 02191/22 PE-Nr: 04428/21</i></p> <p><i>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</i></p>	<p>Der Anhang der Stellungnahme wird als Abwägungsmaterial berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 33	<p>VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p><i>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</i></p> <p>SWS Telnet GmbH</p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass sich im Anfragebereich auch LWL-Anlage/n im gemeinsamen Eigentum der ONTRAS und der SWS Telnet befinden. Die derzeitige ungefähre Lage dieser mit der Kennzeichnung „EF 6282-05“ versehenen Anlage entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte. Bezüglich Stellungnahme und Schachtgenehmigung wenden Sie sich bitte direkt an SWS Telnet GmbH.</i></p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</i></p> <p><u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p><i>zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: Dezember 2021) Reg.-Nr.: 02191/22 PE-Nr: 04428/21</i></p> <p><i>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung mit der Kennzeichnung „EF 6282-05“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung. Im Maßnahmeplan der externen Kompensationsmaßnahme „Aufforstung am Bauernteich“ wurden die Leitungsbestände und die für sie erforderlichen Schutzbereiche (darunter auch dieser Leitung der SWS Telnet GmbH) hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskünfte Dritter wurden berücksichtigt.</p> <p>Der Anhang der Stellungnahme wird als Abwägungsmaterial berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan															
ff SN 33	<table border="1" data-bbox="300 277 1151 533"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL) <i>stillgelegt</i></td> <td>92</td> <td>200</td> <td>3,00 ¹⁾</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand</p> <p><i>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bitte beachten Sie, dass uns für die stillgelegte ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 keine aktuellen Bestandspläne vorliegen. Demzufolge übergeben wir Ihnen zu Ihrer Information lediglich ungeprüfte Altbestandspläne, bei denen die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</i></p> <p><i>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:</i></p> <p><i>Zuständig:</i> ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz</p> <p><i>Zum geplanten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ der Hansestadt Stralsund bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</i></p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL) <i>stillgelegt</i>	92	200	3,00 ¹⁾	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffende stillgelegte Ferngasleitung befindet sich laut der anliegenden Übersichtskarte und weiterer Zeichnungen am westlichen Rand des Plangebiets, dem etwaigen Verlauf der heutigen Brandshäger Straße folgend. Der Abstand des Leitungsvverlaufs zum westlichen Fahrbahnrand ist einmal mit 8,5 und einmal mit 13,7 Metern angegeben. Auf der Übersichtskarte ist jedoch ein weiterer Abstand zur Brandshäger Straße verzeichnet. Im Bereich des heutigen Flurstückes 11 weicht der Leitungsvverlauf nach Osten aus und umläuft die Bestandsbebauung. Die Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anhand der mitgeteilten ungefähren Lage der wurde die stillgelegte Ferngasleitung unter den Hinweis „Lage ungenau“ nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis betrifft im weiteren die Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig													
Ferngasleitung (FGL) <i>stillgelegt</i>	92	200	3,00 ¹⁾	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz													
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 33	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</i> 2. <i>Aus den anliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die stillgelegte ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 innerhalb der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich im Näherungsbereich der externe Kompensationsmaßnahme „Aufforstung am Bauernteich“ eine LWL-Anlage/n der SWS Telnat befinden. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Hinweise zu der SWS Telnat GmbH im „Anhang - Auskunft Allgemein“ unserer Stellungnahme.</i> 3. <i>In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist die Grobtrasse der stillgelegten FGL 92 dargestellt.</i> 4. <i>In der Begründung zum Entwurf wird unter den Punkten 3.4, 4.1 und 4.6.2. auf das Vorhandensein der v. g. Anlage hingewiesen. Wir bitten die in der Begründung enthaltenen Aussagen, den Rückbau der Leitung betreffend, zu präzisieren und sinngemäß durch die folgenden beiden Absätze zu ersetzen. Im Falle einer Baubehinderung durch die FGL 92 kann die stillgelegte Leitung im Baufeld durch die ONTRAS geborgen werden. Ein selbständiger Rückbau der Anlage ist nicht gestattet. Der Rückbau erfolgt durch Auftragserteilung an den Betreiber der Anlage (ONTRAS Gastransport GmbH). Mit ihm sind die Modalitäten des Rückbaus festzulegen. Rückbaumaßnahmen erfordern erfahrungsgemäß eine gewisse Vorlaufzeit. Um Verzögerungen bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung/ Veranlassung durch den Vorhabenträger.</i> 5. <i>Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (auch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.</i> 	<p>Im Zuge der Erschließungsplanung kann beurteilt werden ob bzw. in welchen Abschnitten die Leitung tatsächlich zurückzubauen ist. Für die Berücksichtigung des beschriebenen Schutzstreifens wird vorbehaltlich des Rückbaus kein Anlass mehr bestehen.</p> <p>Die Leitungsbestände im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme „Aufforstung am Bauernteich“ wurden im Maßnahmenplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass Änderungen oder Rückbaumaßnahmen die Zustimmung der Eigentümer bedürfen.</p> <p>Die betroffenen Leitungsträger werden im Zuge der Bauleitplanung i.d.R. rechtzeitig und grundsätzlich auf Grundlage von § 4 BauGB informiert.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 33	<p>6. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen: Leitungsschutzanweisung Übersichtskarte A3 M 1 : 8.000 Übersichtskarte A4 M 1 : 10.000 Altbestandsplan-Grundriß FGL 92 stillgel. Blatt 10 – 12...</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die vorgetragenen Belange des Leitungsträgers wurden hinreichend berücksichtigt. In den Planunterlagen zum BP 68 wurden nach der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Eine erneute Vorlage der Planunterlagen zu einer weiteren Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der genannte Anlagenbetreiber (SWS Telnet GmbH) wurde bereits gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine weitere Beteiligung erfolgt nicht, da die keine wesentlichen Änderungen an den Planunterlagen erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird nicht nachgekommen. Rechtskräftige Bebauungspläne der Hansestadt Stralsund werden u.a. auf der Webseite der Stadt (www.stralsund.de) öffentlich zugänglich gemacht. Nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss erhält der Einreicher eine Mitteilung darüber, ob und wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde, sofern sie Abwägungsrelevanz im Sinne des § 1 (7) BauGB entwickelt.</p> <p>Die weiteren Anlagen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
SN 34	<p>SWS Telnet GmbH, Stralsund zum Entwurf vom 14.03.2022</p> <p>...Im Bereich der Baumaßnahme „Stralsund, B-Plan 68 Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ befindet sich ein PE-HD 50 x 4,6 DN 40 Kabelschutzrohr der SWS Telnet GmbH. Den genau bezeichneten Abschnitt entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan. Das Kabelschutzrohr hat eine Tiefenlage von ca. 0,60 m – 0,90 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen. Das Kabelschutzrohr soll mit LWL-Kabeln belegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Leitungsverläufe wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs berücksichtigt. Sie befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung. Die Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN34	<i>Durch das Vorhandensein des Kabelschutzrohres wäre es für die SWS Telnet GmbH möglich den geplanten B-Plan 68 Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße Telekommunikationstechnisch zu erschließen...</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.
SN 35 (23)	<p>REWA mbH, Stralsund zum Vorentwurf vom 29.06.2021</p> <p><i>...Allgemeines: Die Erschließungsplanung für die Medien Trink-, Regen und Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.</i></p> <p><i>Löschwasser: Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht ein Löschwasservertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall stehen wir einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nicht entgegen.</i></p> <p><i>Übertragung: Die spätere Übertragung der Leitungen an die REWA hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen (Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der REWA für neue und bestehend bleibende Leitungen).</i></p> <p><i>Finanzierung: Die REWA als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für Trink-, Regen- und Schmutzwasser (TW/RW/SW) übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung hinsichtlich der erforderlichen, neu</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der notarielle Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ zwischen der Hansestadt Stralsund, der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und dem Erschließungsträger regelt die Modalitäten zu den Einzelheiten der Erschließungsplanung sowie die Übernahme der Kosten zur Herstellung bzw. Umsetzung, der aus der Erschließungsplanung abgeleiteten Maßnahmen. Insofern sind die entsprechenden Unterlagen und Genehmigungen im Rahmen der Erschließungsplanung zu kommunizieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen in erster Linie die Erschließungsplanung. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen dem Ausbau des Leitungsbestandes zur hinreichenden Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser nicht entgegen. Der Löschwasservertrag zwischen Stadt und REWA mbH ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu Anmerkungen zum o.g. Erschließungsvertrag!</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 35 (23)	<p><i>zu errichtenden, auszubauenden Ver-/ Entsorgungsanlagen oder etwaiger Umverlegungen von Bestandssystemen für TW/RW/SW. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.</i></p> <p><i>Grundlegende technische Anforderungen: Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Bei notwendigen Umverlegungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung stabil gehalten werden muss, respektive sind die entsprechenden Ringsysteme wiederherzustellen. Bei Anschluss an Regenwasserbestandssysteme der REWA ist ein hydraulischer Nachweis gem. den Planungsvorgaben der REWA zu führen, um eine schadlose Ableitung des Regenwassers zu belegen.</i></p> <p><i>Bestandsunterlagen: Im dargestellten Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen. Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab.</i></p> <p><i>Begründung zum Entwurf Kapitel 3.4, S. 10 „Stadttechnische Erschließung Entgegen den Ausführungen im Text bestehen weder im Plangebiet noch angrenzend zum Plangebiet vorhandene Leitungen der REWA zur Niederschlagswasserableitung.</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen in erster Linie die Erschließungsplanung. Pflanzungen über bestehenden Leitungstrassen sind in der Planung nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Pflanzfestsetzungen eröffnen hinreichend Gestaltungsspielraum, so dass im Sinne der Erschließungsplanung günstige Orte für Pflanzungen gewählt werden können.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Leitungsverläufe wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs berücksichtigt. Sie befinden sich weitestgehend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Die Leitung mit der Bezeichnung DN 300 AZ wurde bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Es ist vorgesehen diese Leitung zu ersetzen, daher ist für sie keine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche vorgesehen. Ähnliches gilt für den bestehenden Hausanschluss der Bestandsbebauung auf Flurstück 11 der Flur 4. Die Erschließung des dort vorgesehenen Baufelds kann über die vorgesehene mit Leitungsrechten zu belastende Fläche mit der Bezeichnung „L1“ sichergestellt werden. Mit vorliegender Erschließungsplanung werden ggf. erforderliche weitere mit Leitungsrechten zu belastende Flächen in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung der REWA GmbH als Träger bestehender Leitungen für Niederschlagswasser im Plangebiet wurde entfernt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 35 (23)	<p><i>Kapitel 4.6.2, S. 27 „Sonstige stadttechnische Erschließung – Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung“.</i> <i>Neben der AVBWasserV und den Wasserlieferbedingungen der REWA als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV gelten auch die Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund sowie die Allgemeinen Bedingungen der REWA zur Entsorgung von Abwasser in der Hansestadt Stralsund (AEB).</i></p> <p><i>Kapitel 4.6.2, S. 27 „Sonstige stadttechnische Erschließung – Niederschlagswasserbeseitigung“.</i> <i>Bei Herstellung eines naturnahen Retentionsraumes für die Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Graben 12 ist darauf zu achten, dass eine Übernahme durch die REWA nur möglich ist, wenn der Retentionsraum als technische Anlage deklariert werden kann, die zwangsläufig einer Umzäunung bedarf. Ist die Ausweisung als technische Anlage nicht möglich, können nur die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung („öffentliche Regenwasserkanäle“) bis zum Einleitpunkt (Rohrleitungsende) in den Retentionsraum durch die REWA übernommen werden.</i></p> <p><i>Folgender Textblock ist unter dem Punkt „Niederschlagswasserbeseitigung“ doppelt enthalten: „Die Versickerung von Niederschlagswasser kann ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wenn über dafür hergestellte Anlagen versickert werden soll. Eine Entscheidung darüber kann nur im Einzelfall erfolgen.“ ...</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen im Teil 1 der Begründung unter 4.6.2 wurden allgemeiner gefasst um keine Bedingungen des Leitungsträgers außen vor zu lassen und etwaigen Änderungen vorzugreifen. Außerdem wurde ein Hinweis auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Retentionsfläche wird künftig naturnah gestaltet und nicht als technische Anlage deklariert bzw. betrieben. Die Unterhaltung und Beurteilung der Fläche erfolgt künftig durch die Hansestadt Stralsund und ist im o.g. Erschließungsvertrag geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der doppelte Text im Teil 1 der Begründung unter 4.6.2 wurde entfernt.</p>
SN 35	<p>REWA mbH, Stralsund zum Entwurf vom 11.04.2022</p> <p><i>...im Zuge der TöB-Beteiligung zum o.g. Entwurf mit seiner Begründung vom Dezember 2021 möchte die REWA zur bestehenden und weiterhin gültigen Stellungnahme vom 29.06.2021 folgendes ergänzen: Begründung zum Entwurf, Kap. 4.6.2, S.28f, <u>„Sonstige stadttechnische Erschließung“</u></i></p>	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 35	<p><u>Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung</u> Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AV-BWasserV) als übergeordnete und bundesweit geltende Verordnung zur Versorgung mit Trinkwasser sollte ebenfalls Erwähnung finden.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Rohrleitungssysteme für die Niederschlagswasserableitung sind übernahmefähig, wenn die Richtlinien der REWA zum Bau von öffentlichen Leitungen eingehalten werden (analog Trink- und Schmutzwasser). Weiterhin müssen für die geplanten Niederschlagswassereinleitungen wasserrechtliche Erlaubnisse der unteren Wasserbehörde vorliegen...</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein Hinweis auf einschlägige übergeordnete rechtliche Rahmenbedingung die ggf. bei der Erschließung zu beachten sind, ist redundant. Der angeregte Hinweis auf die AV-BWasserV wird daher nicht Teil der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse können im Zuge der Erschließungsplanung eingeholt werden. Die Planung steht dem nicht entgegen.</p>
SN 40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, Stralsund zum Entwurf vom 16.03.2022</p> <p>...im geplanten B-Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband unterhalten werden. Durch die geplante Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über ein Retentionsbecken zum verrohrten Graben 12 westlich der L 222 ist jedoch mit einer Erhöhung des Abflusses in diesem verrohrten Gewässer zu rechnen.</p> <p>1. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist der Nachweis der schadlosen und dauerhaft gesicherten Ableitung des Wassers über das verrohrte Gewässer zu erbringen. Derzeit dient das verrohrte Gewässer hauptsächlich der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, dies wird sich mit der Erschließung des Wohngebietes grundlegend ändern. Im Zuge der Erschließungsplanung sollte daher geprüft werden, inwieweit der Gewässerstatus weiterhin bestehen bleibt oder ob es sich dann zukünftig um eine Abwasseranlage handelt. Eine möglicherweise erforderliche Vergrößerung des Abflussquerschnittes des verrohrten Grabens 12 stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung der zuständigen unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Nachweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung erbracht. Die Planung steht dem nicht entgegen. Der notarielle Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ zwischen der Hansestadt Stralsund, der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und dem Erschließungsträger regelt in § 3 (15) die Erbringung der Planung und der erforderlichen Genehmigungen zur Sicherstellung der schadlosen und dauerhaft gesicherten Ableitung des Regenwassers durch eine hydraulische Berechnung und eines wasserrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Prüfung der Leistungsfähigkeit des verrohrten Grabens Nr. 12, - der Dimensionierung der notwendigen Retentionsflächen (nach DWA Regelwerk), - und ggf. Ableitung und Festsetzung notwendiger Maßnahmen. <p>Der Erschließungsträger realisiert sämtliche Maßnahmen zur Herstellung der schadlosen und gesicherten Ableitung des Regenwassers und trägt hierfür die Kosten.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 40	<p>2. <i>Um eine hydraulische Überlastung des verrohrten Grabens 12 auszuschließen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die zur Zwischenspeicherung genutzte Senke einer ständigen Bewirtschaftung als Retentionsraum unterliegt. Eine Verbuschung bzw. Verschilfung der Fläche ist auszuschließen, da sich ansonsten das erforderliche (berechnete) Speichervolumen reduziert. Des Weiteren ist eine technische Vorrichtung zur Drosselung der Einleitmenge in den verrohrten Graben 12 am Einbindepunkt vorzusehen. Im Detail ist dies in der Erschließungsplanung mit dem Verband abzustimmen.</i></p> <p>3. <i>Ausgleich und Ersatzmaßnahmen, die ggf. außerhalb des B-Plangebietes geplant werden, sind erneut mit unserem Verband abzustimmen...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche der vorgesehenen Retentionsfläche ist durch die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überlagert. Die wasserwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist damit planungsrechtlich gesichert. Die Pflege öffentlicher Parkanlagen ist in der Zuständigkeit des Amts für stadtwirtschaftliche Dienste, Abteilung Grün- und Parkanlagen. Die ordnungsgemäße Pflege der Fläche durch die Hansestadt Stralsund kann somit sichergestellt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Teil B – Text unter IV („Aufforstung Bauernteich“) genannt. Diese Maßnahme erfolgt unter Einhaltung ausreichender Abstandsflächen zum angrenzenden verrohrten Graben 18/6. Soweit bekannt werden die wasserrechtlichen oder sonstigen Belange, die durch den Verband vertreten werden, dabei hinreichend berücksichtigt. Mit Bescheid vom 07.07.2022 erfolgte bereits die Genehmigung der Erstaufforstung in der Gemarkung Voigdehagen, Flur 1, Flurstück 112/2 nach § 25 Landeswaldgesetz M-V. Darin sind wasserrechtliche Auflagen sowie die dringende Empfehlung zur Vor-Ort-Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde enthalten.</p>
SN 44 (24)	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund zum Vorentwurf vom 25.06.2021</p> <p><u>...Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> <i>Auf einem rund 10 ha großen Plangebiet in Andershof nördlich des Möbelmarktes an der Greifswalder Chaussee soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Die Planung dient der Deckung der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum in Stralsund. Geplant sind rund 160 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern. Darüber hinaus sind eine Grünachse, eine Sportanlage und</i></p>	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>ein Spielplatz geplant. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht gibt es hierzu keine Bedenken.</i></p> <p><u>Bodenschutz</u> <i>Wegen der festgestellten Aufschüttungen (Geotechnischer Berichte des Ingenieurbüro IB.M Geotechnik vom 06.03.2019 und 10.01.2020) und der bestehenden Bebauung auf dem Flurstück Nummer 11 sind die anfallenden Aushubböden durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Der ausgehobene Boden ist bei einer Zwischenlagerung zum Zwecke der Beprobung auf einer Plane oder versiegelten Fläche abzulagern und mittels einer Schutzplane abzudecken, um eventuelle Schadstoffausbreitungen im Boden und Auswaschungen von Schadstoffen durch Niederschläge zu verhindern.</i></p> <p><i>Aushubboden, der den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 2te Alternative Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) wird die Nachweispflicht über die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) angeordnet.</i></p> <p><i>Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen.</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen dem beschriebenen Vorhaben nicht entgegen. Die Hinweise betreffen insbesondere nachfolgende Planungen zur Erschließung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Graben 12 liegt als Gewässer II. Ordnung außerhalb des Plangebietes, wird jedoch durch die geplante Einleitung des im Wohngebiet anfallenden Niederschlagswassers betroffen.</p> <p>Alles anfallende Schutzwasser ist wie vorgesehen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben.</p> <p>Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG ist die ortsnahe Versickerung der kanalisierten Ableitung in ein Oberflächen- oder Küstengewässer vorzuziehen. Dies ist aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet nur eingeschränkt möglich. Der verrohrte Graben 12, in den ein großer Teil des anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet werden soll, besitzt eine eingeschränkte hydraulische Leistungsfähigkeit. Dies wird mit der geplanten Retentionsfläche als Zwischenspeicher berücksichtigt. Der entsprechende hydraulische Nachweis ist im Zuge der Erschließungsplanung zu erbringen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den verrohrten Graben 12, die teilweise Versickerung in der Retentionsfläche/mulde und die teilweise Einleitung von Niederschlagswasser in das Soll ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das Behandlungserfordernis ist unter Beachtung des einschlägigen Regelwerkes und bezüglich des Solls unter Beachtung der natur- schutzfachlichen Belange des Biotopschutzes zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß EG-WRRL derzeit nicht abschließend beurteilungsfähig. Im Dezember 2020 wurden die Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2022-2027 im Entwurf bekannt gemacht.</p> <p>Das Vorhaben betrifft den Grundwasserkörper WP_KO_4_16. Zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands sind hier Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung geplant.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich, siehe SN 35!</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, siehe SN 35!</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erforderliche Flächen zur Rückhaltung bzw. Retention von Niederschlagswasser sind wie beschrieben in der Planung vorgesehen. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft ist so dimensioniert, dass sie einem Retentionsraum mit dem erforderlichen Speichervolumen (gemäß wassertechnischer Berechnung vom Februar 2021 von 3271 m³ für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis) ausreichend Platz bietet. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird mit Vorliegen der Erschließungsplanung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Das Behandlungserfordernis wird im Zuge der Erschließungsplanung geprüft. Hierzu werden die einschlägigen technischen Regelwerke (wie DWA A 138; M 153 ...) berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde im Teil 1 unter Punkt 3.7 um die Benennung des betroffenen Grundwasserkörpers ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Sofern die Planung zu einer Erhöhung der Gesamtentnahme in der Wasserfassung Andershof bzw. in den umliegenden Trinkwasserfassungen führt, steht sie somit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG entgegen. Wenn der sich im Plangebiet ergebende Wasserbedarf nicht durch einen Rückgang des Bedarfs in einem anderen Stadtteil oder dem nahen Umland ausgeglichen werden kann, ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen.</i></p> <p><i>Die notwendigen Inhalte der Prüfung sind mit dem Dezernat 320 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie abzustimmen. Andernfalls ist der Nachweis zu führen, dass sich die Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung im betroffenen Grundwasserkörper durch die Planung nicht erhöhen.</i></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Biotoptypenkartierung <i>Der vorgelegten Biotoptypenkartierung kann im Grundsatz gefolgt werden. Allerdings ist in Anlehnung an die HzE (2018) der jeweils höchste Wert bei den Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ maßgeblich für die Einstufung in die Wertstufen. Demnach sind für die die folgenden Biotoptypen: BFX, BHB, GFD und PWX die Wertstufen anzupassen und um jeweils 1 zu erhöhen.</i></p> <p>Eingriffsbilanzierung <i>Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wird mit Ausnahme der anzupassenden Wertstufen für die Biotoptypen: BFX, BHB, GFD und PWX soweit im Grundsatz bestätigt.</i></p> <p>Ausgleichsbilanzierung <i>Die Ausgleichsbilanzierung ist hinsichtlich der Berücksichtigung und Berechnung kompensationsmindernder Maßnahmen zu überarbeiten und anzupassen. Das Regenrückhaltebecken mit einem Wert der Kompensationsminderung von 0,8 wird bestätigt. Es wird aber auf die Anforderung für die Anerkennung der Maßnahme 8.20 der HzE (2018) verwiesen.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme der REWA GmbH vom 29.06.2021 spricht grundsätzlich nichts gegen eine Versorgung des Plangebiets mit Trinkwasser. Es ist daher davon auszugehen, dass der durch die Planung verursachte Wasserbedarf den Rahmen der genehmigten Wasserentnahme nicht übersteigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wertstufen der Biotoptypen werden in Anlehnung an die HzE (2018) ermittelt. Die Werte der Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ haben gem. HzE einen Ermessensspielraum. Die Zuordnung der Wertstufen für die Biotoptypen BFX, BHB, GFD und PWX wurden entsprechend begründet.</p> <p>Die Bestätigung wird begrüßt. Die Einstufung in die Wertstufen der Biotoptypen BFX, BHB, GFD und PWX wurden entsprechend begründet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Anforderungen an die Maßnahme 8.20 (HzE) werden überwiegend eingehalten. Eine Wasserfläche von mind. 200 m² sowie der Mindestwasserstand von 0,5 m bei Sommerniedrigwasser sind anzustreben. Die Instandhaltung und Nutzung zur Regenrückhaltung wird durch die Hansestadt Stralsund sichergestellt. Die HzE (2018) dient bei der Einschätzung der Maßnahmen als Orientierung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Die Ausgleichflächen mit der Bezeichnung AF 1, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht als eigenständige Kompensationsmaßnahme angerechnet werden können, sind aufgrund ihrer Ausgestaltung und der rechtlichen Sicherung, in diesem Einzelfall als kompensationsmindernde Maßnahmen mit einem Wert der Kompensationsminderung von 0,8 anerkennenswert.</i></p> <p><i>Die nicht überbaubaren Flächen (Hausgärten) erfüllen nicht die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, um als kompensationsmindernd nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018 (Anlage 6) anerkannt zu werden. Zusätzlich kann die erforderliche rechtliche Sicherung für kompensationsmindernde Maßnahmen in diesem Fall (Hausgärten) nicht sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Auch die weiteren Grünflächen sowie der Spielplatz erfüllen in Anlehnung an die Vorgaben der HzE nicht die notwendigen Vorgaben um als kompensationsmindernde Maßnahmen anerkannt zu werden.</i></p> <p><i>Die Kompensationsmaßnahme AF1 (Anlage von extensiven Mähwiesen) entspricht der Maßnahme 2.31 (HZE). Für die erfolgreiche Anerkennung sind die Anforderungen der Maßnahme mit einem dauerhaften Pflegeerfordernis in einem (qualifizierten) Pflegeplan zu erstellen. Zusätzlich sind auf Grundlage des Pflegeplans die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierter unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln.</i></p> <p><i>Die für die Kompensationsmaßnahme AF1 aufgeführten Anforderungen gelten auch für die Kompensationsmaßnahme AF2 (entspricht Maßnahme 6.11).</i></p>	<p>Die Ausgleichsfläche AF 1 wird als kompensationsmindernd mit einem Wert von 0,8 berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie im GOP ausgeführt entfalten Hausgärten mindestens die ökologische Wirksamkeit einer Dachbegrünung und sind ökologisch wertvoller als der vorhandene Ackerboden. Diese Aussagen werden dahingehend ergänzt, dass Hausgärten zudem einen höheren Strukturreichtum aufweisen und auch gem. HzE (1999) als kompensationsmindernd anerkannt wurden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anlage des Spielplatzes (ohne die Spielgerätefläche) wird als Maßnahmenfläche eingestuft.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anforderungen an die Maßnahme 2.31 (HzE) werden überwiegend eingehalten. Ein Pflegeplan wird nicht erstellt. Die Unterhaltung erfolgt durch die Kommune, die qualifizierte Pflege wird durch das städtische Amt für stadtwirtschaftliche Dienste sichergestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anforderungen an die Maßnahme 6.11 (HzE) werden überwiegend eingehalten. Ein Pflegeplan wird nicht erstellt. Die Unterhaltung erfolgt durch die Kommune, die qualifizierte Pflege wird durch das städtische Amt für stadtwirtschaftliche Dienste sichergestellt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Bei der Kompensationsmaßnahme AF 2 wurden im Grünordnungsplan die Kompensationswerte für „Gehölzflächen“ und „dauerhaft zu pflegende Wiesenflächen“ vertauscht.</i></p> <p>Baumschutz <i>Die Aussagen zum Ausgleich des gesetzlichen Einzelbaumbestandes werden bestätigt. Für die 3 gesetzlichen Bäume ist ein Antrag auf Fällgenehmigung bei der UNB zu stellen.</i></p> <p><i>Die textlich festgesetzten Bäume sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 68 darzustellen. Folgende Festsetzung könnte für die Bäume aufgenommen werden:</i> <i>„Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Normen zum Baumschutz (DIN 18920 Ausgabe 2014-07) sind einzuhalten.“</i></p> <p>Artenschutz <i>Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund ist folgender Hinweis mit in die Planzeichnung zu übernehmen:</i> <i>Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) sowie § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen.</i></p>	<p>Für den Hinweis wird gedankt. Die vertauschten Kompensationswerte wurden korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fällungen finden erst nach Rechtskraft des B-Planes statt. Entsprechende Fällanträge werden im Zuge konkreter nachfolgender Objektplanungen gestellt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Pflanzstandorte erfolgt eine zeichnerische Darstellung. Ein natürlicher Abgang von Bäumen kann keine Verpflichtung zur Reproduktion des Pflanzbestandes nach sich ziehen. Die Festsetzung stellt daher lediglich auf den Erhalt ab, nicht auf den Ersatz bei Abgang. Die Anforderungen an den Baumschutz sind in gültigen Gesetzen und Normen geregelt und bedürfen nicht der Wiederholung in Form einer Festsetzung des B-Plans.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Artenschutz kann prinzipiell nur prognostisch betrachtet werden, da es sich um eine vorbereitende Planung handelt und nicht um ein konkretes Vorhaben, dessen Auswirkungen untersucht werden können. Die Durchführung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wird im B-Plan geregelt. Der Bebauungsplan an sich löst jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) sowie § 45 (7) BNatSchG aus. Verbotstatbestände können erst bei Umsetzung der Maßnahme eintreten und werden im dazugehörigen Antragsverfahren behandelt. Durch die Maßnahmen VM1 und VM2 wird die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden. Entsprechende Ersatzhabitate sind für Feldlerche und Greifvögel (CEF-Maßnahmen) nicht vorgesehen. Der Hinweis wird daher nicht in den B-Plan übernommen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen."</i></p> <p><i>Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, ist daher parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.</i></p> <p><i>Folgende Hinweise zum eingereichten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden darüber hinaus gegeben: Das Rechtskapitel sollte den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. In Bezug auf die Kartierdurchgänge fehlen jeweils die Zeitangaben: Wann waren die kartierenden Personen vor Ort - es wird daher um die Übersendung der Kartierberichte mit Nennung der Personen gebeten.</i></p> <p><i>Die Relevanzprüfung kann daher nicht überprüft werden, da diese direkt auf den Ergebnissen der Erfassungen beruht.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Wirkungszusammenhänge sind Tötungs- und Verletzungsrisiken durch Kleintierfallen nicht berücksichtigt worden.</i></p> <p><i>Die Verwendung von reflexarmen Glassorten für die Fensterflächen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings ist diese Maßnahme nicht geeignet, die Kollisionsoffer bei „Durchsichten“ durch Gebäude oder vor allem Gebäudeecken ausreichend zu vermeiden.</i></p>	<p>Der AFB aus dem Jahr 2020 wurde durch das Büro Naturschutz und Umweltbeobachtung, Jens Berg, Görmin erstellt und in 2021/22 angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es besteht laut vorliegender Planung keine Notwendigkeit für eine Ausnahme von § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Das Rechtskapitel wird aktualisiert. Der Kartierbericht mit Zeitangaben zu den Erfassungsdurchgängen wurden ergänzt bzw. aktualisiert.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Relevanzprüfung beruht nicht auf den Erfassungsergebnissen (auch wenn diese berücksichtigt sind) sondern es wird die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens an Hand der Biotopausstattung, der Habitatansprüche und der bekannten Verbreitung der Arten bewertet.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wurde in den AFB aufgenommen, auch wenn keine relevanten Kleintiere im Plangebiet festgestellt wurden. Die Umsetzung erfolgt in weiterführenden Planungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. VM4 ist geregelt, dass reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Die Umsetzung erfolgt in weiterführenden Planungen</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Die zu erwartenden typischen großflächigen Fensterflächen bzw. Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu einer erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerung des Tötungs- und Verletzungsverbots. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um das Risiko deutlich zu reduzieren. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos sei auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwerke verwiesen (Broschüre Vogelschlag an Fenstern).</i></p> <p><i>Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter http://www.karch.ch/karch/ Amphibien/Entwaesserung/Amphibienleiter oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc a telecharger/ Amphibien div./ Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bc%20v2013. pdf.</i></p> <p><i>Da das analog zum § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgeschlagene Bauzeitenfenster nicht geeignet ist, sämtliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Brutvögeln oder Fledermäusen auszuschließen, sind hier eindeutige Festlegungen in den Textteil der Planzeichnung mit aufzunehmen. Zahlreiche Brutvögel fangen bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen an und können aufgrund der Habitatausstattung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Als mögliche Arten, die auch regelmäßig in Siedlungen bzw. siedlungsnahem Umfeld vorkommen, wären beispielsweise folgende Arten mit frühem Brutbeginn zu nennen:</i></p> <p><i>Ringeltaube Anfang Februar</i> <i>Waldkauz Anfang Februar</i> <i>Waldohreule Anfang Februar</i> <i>Buntspecht Anfang Februar</i> <i>(Erfassungzeiträume Brutvögel nach Südbeck et al. 2005)</i></p> <p><i>Die in der Artenschutztafel Vögel des LUNG gemachten Angaben zu den Brutzeiten liegen teilweise noch deutlich vor den Angaben nach Südbeck et al. 2005).</i></p> <p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> <i>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; 	<p>Die Durchführung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wird im B-Plan geregelt. Diese Maßnahmen ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Der Bebauungsplan an sich löst jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) sowie § 45 (7) BNatSchG aus. Verbotstatbestände können erst bei Umsetzung der Maßnahme eintreten und werden im dazugehörigen Antragsverfahren behandelt. Bei allen Baumaßnahmen ist der Allgemeine Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das in der Vermeidungsmaßnahme VM1 definierte Zeitfenster für Rodungen wurde weiter eingegrenzt, um auch früh brütende Arten zu berücksichtigen. Diese Vermeidungsmaßnahme hat nichts mit Fledermäusen zu tun. Die Vermeidungsmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan genannt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen den gegebenen Hinweisen zu ausreichenden Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten und zur Kennzeichnung von Wegen, Straßen etc. nicht entgegen. Sie betreffen die Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),</i> • <i>Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.</i> <p><i>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</i></p> <p><u>Kataster und Vermessung</u> <i>Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:</i> <i>Planzeichnung Teil A: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Die Benennung des Plangebietes fehlt.</i></p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> <i>Es bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan. Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus:</i> <i>„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die</i></p>	<p>Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird der Löschwasservertrag der Hansestadt Stralsund mit der REWA mbH angepasst. Die Hinweise hierzu betreffen im Übrigen die Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Unterscheidung von vermarkten bzw. unvermarkten Grenzpunkten in der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ist mit einer gestrichelten Linien-signatur in der Planzeichnung umrandet. Diese Darstellung ist in der Planzeichenerklärung bereits eindeutig erläutert. Die Bezeichnung des Plangebiets „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ wird u. A. in der Überschrift des Plans genannt.</p> <p>Die Anregung wird folgendermaßen berücksichtigt: Teil 1 der Begründung wird unter Punkt 4.6.2 entsprechend der angeregten Formulierung geändert.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger."</i></p> <p><i>Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten:</i></p> <p><i>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkipperm."</i> Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“</p> <p><i>Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendepplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann, Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendepplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen. Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGY D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen den gegebenen Hinweisen zu ausreichenden Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten und zur Kennzeichnung von Wegen, Straßen etc. nicht entgegen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird der Löschwasservertrag der Hansestadt Stralsund mit der REWA mbH ggf. angepasst. Die Hinweise hierzu betreffen im Übrigen die Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wendemöglichkeiten in den vorgesehenen zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen sind bereits entsprechend der RAST 06 dimensioniert.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Das bedeutet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. 3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen). 4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen). <p><i>Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:</i></p> <p><i>„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgesehenen Festsetzungen stehen einer baulichen Ausführung der Straßen im Sinne der gegebenen Hinweise nicht entgegen. Die Hinweise betreffen im Weiteren die Erschließungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abfallbeseitigung kann im Rahmen der vorgesehenen Festsetzung erfolgen, ohne dass Entsorgungsfahrzeuge über Privatstraßen oder Betriebsgelände fahren müssen. Die Bewirtschaftung ist derzeit nicht von Belang.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (24)	<p><i>Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“ ...</i></p>	
SN 44	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund zum Entwurf vom 07.04.2022</p> <p><i>...mit Schreiben vom 4. März 2022 (Posteingang: 9. März 2022) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung (Entwurf) mit Stand von Dezember 2021 - Begründung mit Stand von Dezember 2021 <p><i>Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:</i></p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> <i>Wie bereits in meiner Äußerung vom 25.06.2021 erklärt, gibt es aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken zur Festsetzung eines Wohngebietes am geplanten Standort in Andershof.</i> <i>Ich weise darauf hin, dass es gemäß Kommunalrecht im Verfahrensvermerk Nr. 11 heißen muss: „Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ... in Kraft getreten“, nicht nach Ablauf.</i></p> <p><u>Bodenschutz</u> <i>Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</i> <i>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen, die im Kataster des Landkreises Vorpommern-Rügen erfasst sind.</i> <i>Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist darüber gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung steht der ggf. erforderlichen Verständigung mit der unteren Bodenschutzbehörde nicht entgegen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p><i>Hinweise:</i> Anfallendes Bodenaushubmaterial, das außerhalb des Herkunftsortes bzw. Plangebietes verwertet und abtransportiert werden soll, sollte durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht untersucht werden, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können.</p> <p>Aushubboden, der den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen.</p> <p>Da bei einem Rückbau der Bestandsbebauung auf dem Flurstück 11 alte Leitungen/ Medien/ Schächte bzw. Bauteile im Baufeld vorhanden sind, sind die entstehenden Hohlräume, bei denen mineralische Reststoffe verwertet werden sollen, mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z 0 / Z0* zu verfüllen. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 12 Abs. 1-3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und für durch die BBodSchV nicht geregelten Stoffe sind die Anforderungen nach Tabelle II.1.2-2 der LAGA-Richtlinie zu Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) zu erfüllen. Das Bodenmaterial muss grundsätzlich die bodenartsspezifischen Vorsorgewerte der an die BBodSchV angepassten Zuordnungswerte Z0 / Z0* (LAGA TR Boden, siehe Tabelle II.1.2-2) einhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung stellt für das beschriebene Vorgehen kein Hindernis dar. Die Hinweise betreffen insbesondere nachfolgende Planungen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p><i>Im Teil B des Bebauungsplans sollten folgende textliche Festsetzungen aufgenommen werden:</i></p> <p><i>Anfallendes Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro zu beproben und Aushubmaterial, das den Z 1.2-Gehalt nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 TR Boden) überschreitet und damit > Z2 entspricht, ist als gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</i></p> <p><i>Bei einem Rückbau der Bestandsbebauung entstehende Hohlräume, bei denen mineralische Reststoffe verwertet werden sollen, sind mit Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z 0 / Z0* (LAGA TR Boden, siehe Tabelle II.1.2-2) zu verfüllen.</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><i>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Graben 12 liegt als Gewässer II. Ordnung außerhalb des Plangebietes, wird jedoch durch die geplante Einleitung des im Wohngebiet anfallenden Niederschlagswassers betroffen.</i></p> <p><i>Alles anfallende Schutzwasser ist wie vorgesehen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG ist die ortsnahe Versickerung der kanalisierten Ableitung in ein Oberflächen- oder Küstengewässer vorzuziehen. Dies ist aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet nur eingeschränkt möglich. Der verrohrte Graben 12, in den ein großer Teil des anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet werden soll, besitzt eine eingeschränkte hydraulische Leistungsfähigkeit. Dies wird mit der geplanten Retentionsfläche als Zwischenspeicher berücksichtigt. Der entsprechende hydraulische Nachweis ist im Zuge der Erschließungsplanung zu erbringen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den verrohrten Graben 12, die teilweise Versickerung in der Retentionsfläche/mulde und die teilweise Einleitung von Niederschlagswasser in das Soll ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das Behandlungserfordernis ist unter Beachtung des einschlägigen Regelwerkes und bezüglich des Solls unter Beachtung der naturschutzfachlichen Belange des Biotopschutzes zu ermitteln und zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Für die angeregte Festsetzung besteht keine Ermächtigungsgrundlage und es liegen keine städtebaulichen Gründe vor, die eine solche Festsetzung rechtfertigen würden. Die Planung steht dem ordnungsgemäßen Umgang mit Aushubmaterial und Hohlräumen nicht entgegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der erforderliche hydraulische Nachweis kann im Zuge der Erschließungsplanung erbracht werden, der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse können im Zuge der Erschließungsplanung eingeholt werden. Dem Behandlungserfordernis kann im Zuge dessen nachgekommen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan steht dem beschriebenen Vorgehen nicht entgegen.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p><i>Die Unterhaltung der Retentionsanlage ist für die Funktionalität essentiell. Der Erhalt des Retentionsvolumens durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist durch die Hansestadt Stralsund sicherzustellen. Die Zuständigkeit innerhalb der Hansestadt ist konkret zu regeln. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 und 4 der Abwasserbeseitigungssatzung, wonach der Betrieb von Abwasseranlagen der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH obliegt.</i></p> <p><u>Naturschutz</u> Biotopkartierung / gesetzlich geschützte Biotope: <i>Im Zuge der Biotopkartierung wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Baumhecke (BHB) erfasst. Hierbei handelt es sich um ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig.</i> <i>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung des Biotopes ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören. Der Ausnahmeantrag ist daher in 5-facher Ausfertigung einzureichen.</i> <i>Ein begründeter Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 20 NatSchAG M-V liegt bei der UNB nicht vor. Das gesetzlich geschützte Biotop (laut Biotoptypenkartierung) ist somit vollständig in die Planzeichnung einzutragen. Eine Überplanung durch Stellplätze und Carports im WA 1 (laut Planzeichnung) ist somit nicht zulässig.</i> <i>Alternativ wird vorgeschlagen den Biotoptyp „Baumhecke“ (BHB) durch den Biotoptyp „Aufgelöste Baumhecke“ (BHA) zu ersetzen. Im Zuge einer Vor-Ort-Besichtigung wurde durch die UNB ein geringer Deckungsgrad (in der Strauchschicht) festgestellt, der i. V. m. einer eingeschränkten Vitalität des Biotops eine Kartierung als BHA zulässt. Eine „Aufgelöste Baumhecke“ unterliegt nicht dem gesetzlichen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Retentionsfläche wird als Grünfläche von der Hansestadt Stralsund gepflegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Aufgrund des geringen Deckungsgrads in der Strauchschicht und der eingeschränkten Vitalität des Biotops, wird der Anregung gefolgt. Das Biotop wird als „Aufgelöste Baumhecke“ (BHA) eingeschätzt. Die Planunterlagen werden dahingehend korrigiert.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p>Eingriffsbilanzierung: Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Äußerung des Landkreises VR gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 25. Juni 2021 verwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung von Wertstufen für Biotoptypen ist der jeweils höchste Wert bei den Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“. Die Bildung einer Gesamtbewertung aus den beiden Kriterien ist in Anlehnung an die HzE (2018) nicht möglich. Die Ableitung des „Durchschnittlichen Biotopwertes“ hat dementsprechend auch nicht aus der Gesamtbewertung, sondern aus dem höchsten Kriterienwert zu erfolgen. Somit ergeben sich für die kartierten Biotoptypen BFX, BHB (BHA), GFD und PWX differente Wertstufen. Für diese Biotoptypen sind in Anlehnung an die HzE die Wertstufen um jeweils 1 zu erhöhen, wodurch sich wiederum höhere Biotopwerte ergeben.</p> <p>Ausgleichsbilanzierung: Die Ausgleichsbilanzierung ist hinsichtlich der Berücksichtigung und Berechnung kompensationsmindernder Maßnahmen zu überarbeiten und anzupassen. Das Regenrückhaltebecken mit einem Wert der Kompensationsminderung von 0,8 wird bestätigt. Es wird aber auf die Anforderung für die Anerkennung der Maßnahme 8.20 der HzE (2018) verwiesen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen (Hausgärten) erfüllen nicht die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, um als kompensationsmindernd nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018 (Anlage 6) anerkannt zu werden. Zusätzlich kann die erforderliche rechtliche Sicherung für kompensationsmindernden Maßnahmen in diesem Fall (Hausgärten) nicht sichergestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Wertstufe für den Biotoptyp PWX wird aufgrund des Bestandsalters um 1 erhöht. Die Wertstufe des Biotoptyps BFX (Wertstufe 2) ist gerechtfertigt, da es sich um einen relativ jungen, aber stark vitalitätsgeschwächten, teilweise absterbenden Baumbestand handelt (Eschen). Ebenso besteht der Biotoptyp BHA (Wertstufe 2) fast vollständig aus einem Eschenbestand, dessen Vitalität als abgänglich, teilweise schon umgestürzt bezeichnet werden muss. Bei den beiden vorgenannten Biotoptypen wird daher die Spanne der Regenerationsfähigkeit von 1-3 gemäß HZE ausgeschöpft. Der Biotoptyp GFD ist aufgrund seiner artenarmen Ausstattung dem Standard-Biotoptyp 36.02.06 des BfN zuzuordnen, woraus sich eine Wertstufe von maximal 1 ergibt. Diese wird neu in Ansatz gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Retentionsfläche wird nicht als technisches Bauwerk in Form eines RRB, sondern als Grünfläche ausgeführt. Sofern sie dem Zweck des Retentionsraums nicht entgegenstehen, sind hier auch einzelne Bäume und Sträucher möglich. In diesem Sinne entspricht die Retentionsfläche der Maßnahme 6.11 Anlage parkartiger Grünflächen der HzE, die mit einem Kompensationswert von 1,0 aufgeführt sind. Die gesamte Fläche der Regenrückhaltung wird mit einer Kompensationsminderung von 0,8 berechnet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Durch die festgesetzte überbaubare Grundfläche (GRZ) ist planungsrechtlich sichergestellt, dass die übrige Grundstücksfläche nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Gemäß Festsetzung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsflächen anzulegen. Eine solche oder ähnliche Nutzung stellt gegenüber der bisherigen Flächennutzung als Acker eine Verbesserung dar. So ist durch die individuelle Bepflanzung privater Grünflächen eine höhere ökologische Vielfalt absehbar als durch die bisherige agrarwirtschaftliche Nutzung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p><i>Auch die Grünflächen sowie der Spielplatz erfüllen in Anlehnung an die HzE nicht die notwendigen Vorgaben um als kompensationsmindernde Maßnahmen anerkannt zu werden.</i></p> <p><i>Die Kompensationsmaßnahme AF1 (Anlage von extensiven Mähwiesen) entspricht der Maßnahme 2.31 (HZE). Für die erfolgreiche Anerkennung sind die Anforderungen der Maßnahme mit einem dauerhaften Pflegeerfordernis in einem (qualifizierten) Pflegeplan zu erstellen. Zusätzlich sind auf Grundlage des Pflegeplans die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierter unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln. Die für die Kompensationsmaßnahme AF1 aufgeführten Anforderungen gelten auch für die Kompensationsmaßnahme AF2 (entspricht Maßnahme 6.11).</i></p> <p>Baumschutz: <i>Die Aussagen zum Ausgleich des gesetzlichen Einzelbaumbestandes werden bestätigt. Für die drei gesetzlich geschützten Bäume ist ein Antrag auf Fällgenehmigung bei der UNB zu stellen.</i></p>	<p>Erfahrungsgemäß ist die Einhaltung des Maßes der baulichen Nutzung insbesondere auf nicht einsehbaren Grundstücksteilen jedoch schwer kontrollierbar. Es wird daher vorsorglich davon ausgegangen, dass die Überschreitungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeschöpft werden. Der Berechnung der Kompensationsminderung wird daher eine um 15% kleinere Fläche für Hausgärten zugrunde gelegt. Die Wertigkeit ist mindestens der einer Dachbegrünung gleichzusetzen und wird daher gemäß HZE (Maßnahme 8.10) mit einem Kompensationswert von 0,5 angesetzt. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die o.g. Festsetzung im B-Plan.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die festgesetzten Grünflächen (einschließlich Spielplatz und Retentionsfläche) stehen zueinander und zu angrenzenden Grünflächen im engen räumlichen Bezug. Insbesondere im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen, Baumreihen und anderen wertvollen Biotopen im unmittelbaren Umfeld werden sie Teil einer reich strukturierten Melange sein. Angesichts dieser Funktion wird die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt und für die Grünflächen, außer der eigentlichen Sandspielfläche, weiterhin eine Kompensationsminderung bilanziert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen werden als öffentliche Flächen im Eigentum der Hansestadt Stralsund liegen. Die Hansestadt wird sie selbst pflegen, eines (qualifizierten) Pflegeplans bzw. eines Kapitalstocks bedarf es hierfür nicht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44	<p>Artenschutz: <i>Offensichtlich wurden die Hinweise aus der vergangenen Äußerung nicht oder nur unzureichend eingearbeitet (z. B. Hinweise auf Amphibienlebensräume, Kollisionsrisiko von Vögeln mit spiegelnden Flächen, Kleintierfallen): Es wurde kein neuer AFB vorgelegt und auch kein Versuch der Abstimmung (wie in der Stellungnahme empfohlen) unternommen. Auf die letzte Äußerung wird daher verwiesen. Eine Abstimmung mit der UNB wird weiterhin dringend empfohlen.</i></p> <p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> <i>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, - Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), - Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. <p><i>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</i></p> <p><i>Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</i></p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> <i>Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen verweist auf die in der Äußerung des Landkreises vom 25. Juni 2021 enthaltene ausführliche Darstellung seiner Belange. Diese werden aufrechterhalten...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit den vergangenen Äußerungen nimmt die Stellungnahme Bezug auf eine Stellungnahme vom 07.02.2022 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese wird dem Abwägungsmaterial dieser Planung hinzugefügt. Zwischenzeitlich wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen den gegebenen Hinweisen zu ausreichenden Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten und zur Kennzeichnung von Wegen, Straßen etc. nicht entgegen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird der Löschwasservertrag der Hansestadt Stralsund mit der REWA mbH angepasst. Die Hinweise hierzu betreffen im Übrigen die Erschließungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25. Juni 2021 wird im Zuge der planerischen Abwägung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (18. Ä. FNP)	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, Stralsund vom 07.02.2022 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p><u>...Artenschutz</u> <i>Folgende Unterlagen wurden für die Erstellung der Stellungnahme zur 18. Änderung des Landschaftsplans der Hansestadt Stralsund verwendet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • AFB (Büro Berg) vom 12.08.2020 • Begründung von August 2021 <p><i>Der besondere Artenschutz wird durch das Änderungsverfahren nicht abschließend bearbeitet muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der zuständigen UNB abgearbeitet werden. Die im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sind weitestgehend nachvollziehbar und wird hiermit unter Beachtung der folgenden Hinweise bestätigt bzw. der Änderung zugestimmt:</i></p> <p><i>Aufgrund des nahen Regenrückhaltebeckens ist trotz negativen Kartierergebnisses mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Begehungen bei gutem Wetter für Brutvogelkartierungen durchgeführt wurden. Nachweise von Amphibien im Landlebensraum gelingen jedoch am Besten bei regnerischem Wetter oder in taunassen Nächten.</i></p> <p><i>Der das Laichgewässer umgebene und artspezifisch unterschiedliche Landlebensraum wird laut Leitfaden Artenschutz des LUNG und auch gemäß Guidance Document der EU der Fortpflanzungsstätte zugeordnet und unterliegt daher dem Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</i></p> <p><i>Sonstiger Landlebensraum wäre analog zu den Ausführungen zu Reptilien ebenfalls geschützt, da hier die Ruhestätten diffus verteilt sind. Hier müssen also mindestens Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts an Landlebensräumen sowie zur Verminderung und Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos geplant und umgesetzt werden, um nicht die Verbotstatbestände einschlägig werden zu lassen.</i></p>	<p>Obige Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungen zum Artenschutz, die in einer Stellungnahme zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sind. Diese Ausführungen werden dem Abwägungsmaterial dieser Planung hiermit zugeführt.</p> <p>Die Zustimmung wird begrüßt. Zwischenzeitlich wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergänzt (Ergänzung vom 06.08.2021). Die Ergänzungen betreffen Angaben in Tab. 1 mit Informationen zu den Begehungen bzw. Untersuchungsstaffelung, Anpassung der VM1 hinsichtlich der zulässigen Zeit für Gehölzrodungen vom 1.Oktober bis 1. Februar, Ergänzung von VM5 zur Vermeidung von Kleintierfallen bei der Regenentwässerung</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Kartierungen fanden acht Begehungen an sechs verschiedenen Tagen statt, jeweils mit unterschiedlichen Wetterlagen. Teilweise fanden sie in den frühen Morgenstunden statt. Bei der Begehung am 04.07.2020 fiel auch Niederschlag. Da belegbar nach anerkannten Methodenstandards kartiert wurde, besteht kein Anlass, die Ergebnisse der Kartierung oder des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Da keine Amphibien und Reptilien kartiert werden konnten, kann auch der Tatbestand der Schädigung nicht zutreffen. Durch die beabsichtigten Planungen werden zusammenfassend betrachtet voraussichtlich keine Verbotstatbestände ausgelöst. Sofern bei der Umsetzung dennoch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN 44 (18. Ä. FNP)	<p><i>Die zu erwartenden typischen Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu einer erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerung des Tötungs- und Verletzungsverbots. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um das Risiko deutlich zu reduzieren: Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter: http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter und auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf</i></p> <p><i>Da das analog zum § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschlagene Bauzeitenfenster nicht geeignet ist, sämtliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Brutvögeln oder Fledermäusen artspezifisch auszuschließen, sind hier eindeutige Festlegungen zum Schutz der Brutvögel in den Textteil der Planzeichnung mit aufzunehmen. Zahlreiche Brutvögel fangen bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen an und können aufgrund der Habitatausstattung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Als mögliche Arten, die auch regelmäßig in Siedlungen bzw. siedlungsnahem Umfeld vorkommen, wären beispielsweise folgende Arten mit frühem Brutbeginn zu nennen:</i></p> <p><i>Ringeltaube Anfang Februar</i> <i>Amsel Anfang Februar</i> <i>(Erfassungzeiträume Brutvögel nach Südbeck et al. 2005)</i></p> <p><i>Die in der Artenschutztable Vögel des LUNG gemachten Angaben zu den Brutzeiten liegen teilweise noch deutlich vor den Angaben nach Südbeck et al. 2005).</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Kollisionsrisikos/Vogelschlags an Glasflächen sei auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzware verwiesen (Broschüre Vogelschlag an Fenstern). Weitere Hinweise finden sich im Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ (LAG VSW 2021). Laut den Ausführungen der LAG VSW ist die alleinige Verwendung reflexionsarmen Glases nicht ausreichend, um das Kollisionsrisiko ausreichend zu minimieren. Eine Abstimmung mit der UNB wird daher dringend empfohlen...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen, die für die Erschließung des Plangebiets erforderlich sind, werden gemäß Stand der Technik ausgeführt. Es besteht kein darüber hinaus gehender artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf, da entsprechende Arten im B-Plangebiet nicht nachgewiesen wurden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das in VM 1 definierte Zeitfenster für Rodungen (sogenanntes „Bauzeitenfenster“) wurde weiter eingegrenzt, um auch früh brütende Arten zu berücksichtigen. Demnach sind die erforderlichen Gehölzrodungen regelmäßig zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Februar durchzuführen. Die Begründung (Teil 2 Umweltbericht) wird entsprechend korrigiert. Außerdem wird ein Hinweis in den Erschließungsvertrag zum besonderen Artenschutz übernommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kollision mit Glas- und Fensterflächen gehört für Vögel im Siedlungsbereich zum allgemeinen Risiko. Mit den Festsetzungen im B-Plan wird zudem kein Baurecht für Gebäude geschaffen, bei denen ein unzumutbares Kollisionsrisiko zu erwarten wäre.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
SN 46	<p>Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Abt. Bauaufsicht Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Entwurf 14.03.2022</p> <p><i>... der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 von Dezember 2021 wurde aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Es wurden die folgenden Unterlagen eingesehen:</i></p> <p><i>a) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 von Dezember 2021 b) Begründung von Dezember 2021 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 c) Schalltechnische Untersuchung des Dipl.-Ing. Jens Hahn, UmweltPlan GmbH, von Februar 2021</i></p> <p><i>Zu betrachten sind die Lärmquellen Bahnlärm, Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm und Sportlärm. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Festsetzungsvorschläge zu Lärmschutzmaßnahmen in den Kapiteln 7 bis 9 der „Schalltechnischen Untersuchung“ keine Bedenken gegen die Weiterführung des Verfahrens. Die Hinweise und Vorschläge des Gutachters wurden bereits in die textlichen Festsetzungen Nr. 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 des B-Planes aufgenommen. Durch passive Schallschutzmaßnahmen (Straßenverkehrslärm), aktive Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden (Gewerbelärm Möbelmarkt) und Entwicklung von Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Immissionskonflikten durch Sportlärm (erzeugt durch den Soccer-Court) können z. T. deutliche Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte vermindert bzw. vermieden werden. Weitere mögliche Immissionsarten wie Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Wärme, Licht, Strahlung und Staub sind im Planbereich nicht zu erwarten...</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Immissionsquellen und immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Aufstellungsverfahren hinreichend berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen bzw. Festsetzungen abgeleitet.</p>
SN I.50 (6)	<p>Hansestadt Stralsund, Ordnungsamt, Abt. Feuerwehr zum Entwurf vom 27.05.2021</p> <p><i>...aus Sicht der Brandschutzdienststelle hat sich an der Stellungnahme vom Herrn [REDACTED] (siehe Anhang) keine Änderung ergeben. (Anhang: Stellungnahme vom 08.06.2021)</i></p>	

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN I.50 (6)	<p><i>Vonseiten der Berufsfeuerwehr ergeben sich zum „Bebauungsplan 68“ folgende Punkte in der „Begründung zum Vorentwurf“</i></p> <p><i>Zu 1.3 Räumlicher Geltungsbereich</i> <i>Aufgrund der Lage des Plangebiets, kann die Eintreffzeit nach Schutzziel AGBF Bund durch die Feuerwehr Stralsund aktuell nicht gewährleistet werden Erläuterung: Durch die AGBF Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) ist für den kritischen Wohnungsbrand eine Eintreffzeit von acht Minuten nach Alarm angesetzt. Das Plangebiet kann nach Brandschutzbedarfsplan mit einer planerischen Eintreffzeit von zehn Minuten nach Alarm erreicht werden.</i></p> <p><i>Zu 4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung</i> <i>Maß der baulichen Nutzung</i> <i>Gebäude über 8 m Brüstungshöhe benötigen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr eine Aufstellfläche nach der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090). Sind diese Stell- und Anleiterflächen auch auf öffentlichen Verkehrswegen, dürfen diese nicht durch Bäume, KFZ Parkplätze oder andere Gegenstände verbaut werden.</i></p> <p><i>Zu 4.6.1 Verkehrserschließung</i> <i>Grundsätzliche Verkehrserschließung</i> <i>Vorgesehene Anfahrts- und Wendemöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sollten entsprechend durch gekennzeichnete Parkflächen bzw. Kennzeichnung von frei zu haltenden Flächen freigehalten werden.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den südlichen Stadtgebieten längere Eintreffzeit wird im Zuge der Brandschutzbedarfsplanung der Hansestadt berücksichtigt. Gemäß §7°Abs.°4 FwOV M-V ist eine Eintreffzeit von zehn Minuten nach Alarmierung anzustreben. Diese Vorgabe wird gemäß Angaben der Stellungnahme eingehalten. Das Plangebiet ist in ca. 7 Minuten vom Standort der Freiwilligen Feuerwehr in Brandshagen zu erreichen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen ggf. weiterhin erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Eintreffzeit nicht entgegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen betreffen insbesondere das WA 1 und das WA 2. Die erforderlichen Aufstellflächen im Sinne der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr sind im Rahmen der Festsetzungen innerhalb der Bauflächen zulässig. Die vorgesehenen Festsetzungen der Verkehrsflächen sind darüber hinaus so gefasst, dass diese falls erforderlich auch stellenweise von Bäumen, Kfz-Parkplätzen u.s.w. freigehalten werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen der Freihaltung der freizuhaltenden Flächen nicht entgegen. Der Hinweis betrifft ferner die Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägung bzw. Berücksichtigung im Bebauungsplan
ff SN I.50 (6)	<p><i>Zu 4.6.2 Sonstige stadttechnische Erschließung Löschwasser</i></p> <p><i>Die Bereitstellung von Löschwasser im geplanten Gebiet gemäß Vertrag zur Bereitstellung von Löschwasser der regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) und der Hansestadt Stralsund.</i></p> <p><i>Die Löschwasserentnahmestellen sind so anzuordnen, dass die zulässigen Entfernungen nicht überschritten werden. Das Löschwasser muss im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Dabei darf der Abstand zwischen bzw. zu den Löschwasserentnahmestellen vom Gebäude 120 m nicht überschreiten. Die Entfernung betrifft die tatsächliche Wegstrecke, keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über Grundstücke...</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er betrifft die Erschließungsplanung. Die vorgesehenen Festsetzungen stehen den beschriebenen Anforderungen nicht entgegen.</p>